



Anwälte **Burger und Partner**
Rechtsanwalt GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

V2019-04-02

Anwälte Burger und Partner Rechtsanwalt GmbH
Rosenauerweg 16 | 4580 Windischgarsten | AUSTRIA

INHALT

1.	Anwendungsbereich	2
2.	Auftrag und Vollmacht	2
3.	Grundsätze der Vertretung	2
4.	Informations-, Mitwirkungs- und Geheimhaltungspflichten des Mandanten	2
5.	Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision	2
6.	Berichtspflicht des Rechtsanwaltes	2
7.	Unterbevollmächtigung und Substitution	3
8.	Fremdvergabe von Leistungen	3
9.	Honorar	3
10.	Haftung des Rechtsanwaltes	3
11.	Verjährung/Präklusion	3
12.	Rechtsschutzversicherung des Mandanten	4
13.	Beendigung des Mandats	4
14.	Herausgabepflicht	4
15.	Datenschutz	4
16.	Rechtswahl und Gerichtsstand	5
17.	Schlussbestimmungen	5



1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden vereinfachend „AGB“) gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen Anwälte Burger und Partner Rechtsanwalt GmbH (im Folgenden vereinfachend „Rechtsanwalt“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden.
- 1.2. Die AGB gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 1.3. Sollte zwischen Rechtsanwalt und Mandanten ein gesonderter Mandatsvertrag abgeschlossen worden sein, der die Anwendbarkeit dieser AGB ausschließt, so ist dieser Mandatsvertrag die Grundlage für die Leistungserbringung.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. Der Rechtsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2. Der Mandant hat gegenüber dem Rechtsanwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.
- 2.3. Wo erforderlich, willigt der Mandant ein, eine entsprechende Vollmacht zur Vorlage an entsprechender Stelle, vor Gericht bzw. bei einer anderen Behörde oder Institution auszustellen, auf die sich die Vertretung bezieht. Der Rechtsanwalt ist nicht für Versäumnisse und deren Folgen verantwortlich, welche Resultat einer falsch unterzeichneten, fehlenden oder verspäteten Vollmacht sind.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. Der Rechtsanwalt nimmt die Vertretung des Mandanten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen wahr und vertritt die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber allen Personen mit der erforderlichen Sorgfalt, Loyalität und Gewissenhaftigkeit.
- 3.2. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ist der Rechtsanwalt dem Mandanten gegenüber nicht zu einem bestimmten Ergebnis oder Erfolg, sondern nur um ein ständiges Bemühen um die Wahrung der Rechte und Interessen des Mandanten verpflichtet, wobei der Rechtsanwalt seine treuhänderischen Pflichten und die Pflicht zur Wahrung der Interessen des Mandanten stets einhalten wird.
- 3.3. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.4. Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Ständesrecht (zB den „Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte“ [RL-BA] oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des Rechtsanwaltes für den Mandanten unzumutbar oder sogar nachteilig, hat der Rechtsanwalt vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
- 3.5. Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. Informations-, Mitwirkungs- und Geheimhaltungspflichten des Mandanten

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit und Lückenlosigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und sonstiger Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit bzw. Lückenhaftigkeit nicht offenkundig ist. Der Rechtsanwalt hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz von Punkt 4.1.
- 4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 4.3. Im Zusammenhang mit dem Mandat kann der Rechtsanwalt den Mandanten um Genehmigung sowie auch Ausfertigung bestimmter rechtsrelevanter Unterlagen ersuchen. Der Mandant hat diese Unterlagen sorgfältig zu lesen und sicherzustellen, dass er ihren Inhalt richtig verstanden hat. Sollten Zweifel oder Fragen auftreten, hat sich der Mandant an den Rechtsanwalt zu wenden, um diese Zweifel oder Fragen zu klären. Erfolgt keine Rückfrage des Mandanten, ist der Rechtsanwalt berechtigt, davon auszugehen, dass der Mandant den Inhalt und die Relevanz des in Frage stehenden Dokuments verstanden hat.
- 4.4. Der Mandant ist zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen des Mandats bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Rechtsanwaltes gelegen ist.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

- 5.1. Der Rechtsanwalt ist auf Grundlage der einschlägigen Gesetze und als Grundprinzip des Dienstes am Mandanten zur professionellen Geheimhaltung im Hinblick auf Angelegenheiten verpflichtet, mit denen der Rechtsanwalt vom Mandanten betraut wurde und auf alle Sachverhalte, die ihm anderweitig in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt bekannt geworden sind bzw. deren vertrauliche Behandlung im Interesse des Mandanten liegt.
- 5.2. Ausgenommen von der Verschwiegenheitsverpflichtung sind aufgrund einschlägiger Gesetze oder Vorschriften oder einzelfallbezogener Anordnungen öffentlicher Ämter und Behörden bestehende Offenlegungspflichten.
- 5.3. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 5.4. Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.5. Der Mandant kann den Rechtsanwalt jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Mandanten enthebt den Rechtsanwalt nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Mandanten entspricht.
- 5.6. Der Rechtsanwalt hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

6. Berichtspflicht des Rechtsanwaltes

- 6.1. Der Rechtsanwalt hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

7.1. Der Rechtsanwalt kann einen Rechtsreferendar im Dienste des Rechtsanwaltes, einen anderen kooperierenden Rechtsanwalt bzw. einen von diesem bevollmächtigten Rechtsreferendar und/oder einen kooperierenden Patentanwalt und/oder einen kooperierenden European Patent Attorney - jeweils im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Berechtigungen - damit beauftragen, den Rechtsanwalt im Rahmen eines entsprechenden Mandates zu vertreten (Unterbevollmächtigung).

7.2. Im Falle seiner Verhinderung kann der Rechtsanwalt das Mandat oder einzelne Teilaufgaben einem anderen Rechtsanwalt übertragen (Substitution).

8. Fremdvergabe von Leistungen

8.1. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sich zur Erfüllung des Mandats fremder Dritter zu bedienen und Fremdleistungen zuzukaufen (insbesondere hinsichtlich der Vertretung vor Gerichten und Behörden anderer Staaten und Rechtsordnungen, Bezahlung von Honoraren, Gebühreneinzahlungen, Such- und Recherchedienstleistungen und sonstige IP-Dienstleistungen) und die damit verbundenen Kosten dem Mandanten in Rechnung zu stellen.

9. Honorar

9.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar.

9.2. Bei Vereinbarung eines Zeithonorars erfolgt die Abrechnung des Rechtsanwalts nach angefangenen Viertelstunden, sodass für jede angefangenen 15 Minuten der entsprechende Teilbetrag zu bezahlen ist.

9.3. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Rechtsanwalt wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

9.4. Zu dem Rechtsanwalt gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.

9.5. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvorschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

9.6. Sollten die tatsächlich aufgewandte Zeit und Leistung über den nicht als bindend bezeichneten Kostenvorschlag hinausgehen, werden dem Mandanten die tatsächlich aufgewandte Zeit und Leistung berechnet.

9.7. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Kausen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.

9.8. Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.

9.9. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen 14 Tagen (maßgebend ist der Eingang beim Rechtsanwalt) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

9.10. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang zahlbar, wobei der Betrag innerhalb dieses Zeitraumes auf dem entsprechenden Konto des Rechtsanwaltes verfügbar sein muss. Der auf der Rechnung ausgewiesene Betrag ist in EURO zu bezahlen. Allfällige Bank-, Transaktions-, Wechsel- oder sonstige Spesen sind vom Mandanten zu tragen.

9.11. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt Verzugszinsen zu zahlen. Die Höhe der

Verzugszinsen ist in den Zahlungsbedingungen geregelt. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

9.12. Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können - nach Ermessen des Rechtsanwaltes - dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

9.13. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes.

9.14. Für den Fall, dass der Mandant zu einer Gruppe von durch den Rechtsanwalt vertretenen Mandanten gehört, sind alle Mandanten gemeinsam für Ansprüche haftbar, die sich daraus für den Rechtsanwalt ergeben.

9.15. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

10. Haftung des Rechtsanwaltes

10.1. Die Haftung des Rechtsanwaltes sowie die seiner Anwälte, die im Auftrag des Rechtsanwaltes oder in ihrem eigenen Namen handeln, für fehlerhafte Beratung oder Vertretung, für die Verletzung wesentlicher vertraglicher oder vorvertraglicher Verpflichtungen und Nebenpflichten sowie solcher Pflichten, die sich aus gesetzlichen Rechten ergeben, ist auf die in jedem speziellen Fall verfügbare Versicherungssumme beschränkt, beläuft sich jedoch mindestens auf die in § 21 a RAO idGF angegebene Versicherungssumme. Im Moment beläuft sich dieser Betrag auf EUR 400.000, -- (in Worten: Euro vierhunderttausend) für einzeln tätige Anwälte und auf EUR 2.400.000, -- (in Worten: Euro zwei Millionen vierhunderttausend) für Rechtsanwaltskanzleien in der Rechtsform einer GmbH nach österreichischem Recht.

10.2. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen grosser Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Verhaltens oder fahrlässig verursachten Schadens durch Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Rechtsanwalt haftet nicht für durch höhere Gewalt entstandene Schäden.

10.3. Der vorgenannte Höchstbetrag umfasst alle gegen den Rechtsanwalt bestehenden Ansprüche für fehlerhafte Beratung und/oder Vertretung, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz und Preisnachlässe. Dieser Höchstbetrag schließt jedoch nicht die Ansprüche des Mandanten auf Rückzahlung des an den Rechtsanwalt gezahlten Honorars ein. Mögliche Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der anwendbare Höchstbetrag bezieht sich auf einen einzelnen Versicherungsfall. Bei zwei oder mehreren geschädigten Parteien (Mandanten) reduziert sich der Höchstbetrag für jede geschädigte Partei auf den Betrag im Verhältnis zu ihrem Anspruch.

10.4. Die Bestimmung zur Beweislast gemäß § 1298 ABGB findet keine Anwendung.

10.5. Die Haftungsbeschränkungen finden auch zum Vorteil der Anwälte Anwendung, die im Auftrag des Rechtsanwaltes handeln (in ihrer Eigenschaft als Partner, Geschäftsführer, angestellte Anwälte oder in einer anderen Funktion). Für einzelne Leistungen, welche mit Zustimmung des Mandanten im Rahmen der vom Rechtsanwalt erbrachten Leistungen von solchen Dritten erbracht werden, die weder Mitarbeiter noch ständige Kooperationspartner im Inland des Rechtsanwaltes sind, haftet der Rechtsanwalt nur im Falle eines Auswahlverschuldens.

10.6. Der Rechtsanwalt ist nur gegenüber dem Mandanten, nicht gegenüber Dritten haftbar. Sollten Dritte durch Bemühungen seitens des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwalts in Kontakt kommen, ist der Mandant ausdrücklich verpflichtet, dem Rechtsanwalt diesen Umstand zur Kenntnis zu bringen.

10.7. Der Rechtsanwalt ist für Kenntnisse ausländischen Rechts nur bei Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung haftbar.

10.8. Der Mandant erklärt und bestätigt, dass er die Bedeutung und Konsequenzen dieser Erklärungen zur Haftung verstanden hat und entsprechend akzeptiert.

11. Verjährung/Präklusion

11.1. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

12. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

12.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Der Rechtsanwalt ist aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.

12.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufriedenzugeben. Der Rechtsanwalt hat den Mandanten darauf hinzuweisen.

12.3. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

13. Beendigung des Mandats

13.1. Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.

13.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat der Rechtsanwalt für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht. Die Nichterteilung eines Auftrages und/oder das selbstständige Einreichen von Dokumenten bei Ämtern oder Gerichten ohne Abstimmung mit dem Rechtsanwalt ist als Ausdruck des Mandanten zu verstehen, dass er keine weiteren Tätigkeiten des Rechtsanwaltes wünscht.

14. Herausgabepflicht

14.1. Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

14.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.

14.3. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt. 14.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

15. Datenschutz

15.1. Personenbezogene Daten

Der Rechtsanwalt erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Mandanten nur mit dessen Einwilligung bzw. Mandatierung oder Bestellung zu den mit dem Mandanten vereinbarten Zwecken oder wenn eine sonstige rechtliche Grundlage im Einklang mit der DSGVO vorliegt; dies unter Einhaltung der datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen.

Es werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben, die für die Durchführung und Abwicklung der rechtsanwaltlichen Leistungen erforderlich sind oder die der Mandant dem Rechtsanwalt freiwillig zur Verfügung gestellt hat oder welche aus öffentlichen Registern (zB Firmenbuch, Grundbuch etc.) ersichtlich sind.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse,

Telefonnummer, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Videoaufzeichnungen, Fotos, Stimmnahmen von Personen sowie biometrische Daten, wie etwa Fingerabdrücke. Auch sensible Daten, wie Gesundheitsdaten oder Daten im Zusammenhang mit einem Strafverfahren, können mitumfasst sein.

15.2. Auskunft und Löschung

Der Mandant hat - unter Wahrung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitspflicht - jederzeit das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten.

Insoweit sich Änderungen der persönlichen Daten ergeben, wird der Mandant um entsprechende Mitteilung ersucht.

Der Mandant hat jederzeit das Recht, eine erteilte Einwilligung zur Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu widerrufen. Eine Eingabe auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Widerspruch und/oder Datenübertragung, im letztgenannten Fall sofern damit nicht ein unverhältnismäßiger Aufwand verursacht wird, kann an die in Punkt 15.9. dieser Erklärung angeführte Anschrift der Rechtsanwaltskanzlei gerichtet werden.

Wenn der Mandant der Auffassung ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Rechtsanwalt gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt worden sind, besteht die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Österreich zuständig ist hierfür die Datenschutzbehörde.

15.3. Datensicherheit

Der Schutz der personenbezogenen Daten erfolgt durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen (TOM). Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation.

Ungeachtet der Bemühungen der Einhaltung eines stets angemessenen hohen Standes der Sorgfaltsanforderungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Informationen, die der Mandant dem Rechtsanwalt über das Internet bekannt gibt, von anderen Personen eingesehen und genutzt werden.

Der Rechtsanwalt übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Offenlegung von Informationen aufgrund nicht vom Rechtsanwalt verursachter Fehler bei der Datenübertragung und/oder unautorisiertem Zugriff durch Dritte (zB Hackangriff auf E-Mail-Account bzw. Telefon, Abfangen von Faxen).

15.4. Verwendung der Daten

Der Rechtsanwalt wird die ihm zur Verfügung gestellten Daten nicht für andere Zwecke als die durch das Auftrags- und Vollmachtsverhältnis oder durch Einwilligung oder sonst durch eine Bestimmung im Einklang mit der DSGVO gedeckten Zwecke verarbeiten.

15.5. Übermittlung von Daten an Dritte

Zur Erfüllung des Auftrages ist es möglicherweise auch erforderlich, die Daten des Mandanten an Dritte (zB Gegenseite, Substitute, Versicherungen, Dienstleister, derer sich der Rechtsanwalt bedient und denen er Daten zur Verfügung stellt, etc.), Gerichte oder Behörden, weiterzuleiten. Eine Weiterleitung der Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der DSGVO, insb. zur Erfüllung des Auftrags oder aufgrund der vorherigen Einwilligung.

Weiters wird der Mandant darüber informiert, dass im Rahmen der rechtsanwaltlichen Vertretung und Betreuung regelmäßig auch sachverhalts- und fallbezogene Informationen von dritten Stellen bezogen werden.

Manche der oben genannten Empfänger von personenbezogenen Daten befinden sich außerhalb Österreichs oder verarbeiten dort personenbezogene Daten. Das Datenschutzniveau in anderen Ländern entspricht unter Umständen nicht dem Österreichs. Der Rechtsanwalt übermittelt personenbezogene Daten jedoch nur in Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen oder setzt Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau haben, wozu zB Standardvertragsklauseln (2010/87/EC und/oder 2004/915/EC) angeschlossen werden.

15.6. Bekanntgabe von Datenpannen

Der Rechtsanwalt ist bemüht, sicherzustellen, dass Datenpannen frühzeitig erkannt und gegebenenfalls unverzüglich dem Mandanten bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Einbezug der jeweiligen Datenkategorien, die betroffen sind, gemeldet werden.

15.7. Aufbewahrung der Daten

Der Rechtsanwalt wird Daten nicht länger aufbewahren, als dies zur Erfüllung seiner vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche erforderlich ist.

15.8. Server-Log-Files

Zur Optimierung der Website www.abp-ip.at in Bezug auf die System-Performance, Benutzerfreundlichkeit und Bereitstellung von nützlichen Informationen über Dienstleistungen erhebt und speichert der Provider der Website automatisch Informationen in so genannten Server-Log-Files, die der Browser des Mandanten automatisch übermittelt. Davon umfasst sind Internet-Protokoll-Adresse (IP-Adresse), Browser und Spracheinstellung, Betriebssystem, Referrer-URL, der Internet Service Provider und Datum/Uhrzeit.

Eine Zusammenführung dieser Daten mit personenbezogenen Datenquellen wird nicht vorgenommen. Der Rechtsanwalt behält sich vor, diese Daten nachträglich zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Nutzung bekannt werden.

15.9. Kontaktdaten

Der Schutz von Daten ist dem Rechtsanwalt besonders wichtig. Fragen oder ein Widerruf sind zu richten an:

Anwälte Burger und Partner Rechtsanwalt GmbH
zH Fr. Rechtsanwältin Mag. Esther Humpl-Wagner
Rosenauerweg 16
4580 Windischgarsten | AUSTRIA
Tel: +43 7562 20531
E-Mail: e.humpl@abp-ip.at

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1. Die AGB und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.

16.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die AGB geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Rechtsanwaltes vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

16.3. Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd. Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 des Konsumentenschutzgesetzes.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

17.2. Erklärungen des Rechtsanwaltes an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten aber - soweit nichts anderes vereinbart ist - in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen AGB schriftlich abzugebende Erklärungen können - soweit nichts anderes bestimmt ist - auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. Der Rechtsanwalt ist ohne anderslautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

17.3. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AGB oder des durch die AGBs geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden Regelung zu ersetzen.